

## **KLUBFÖRDERUNG**

### **Leistungen der Gemeinde Wien an die Klubs des Wiener Gemeinderates**

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1996, Pr.Z. 212/96-Gbl, und der zuletzt am 14. Dezember 2012 beschlossenen Änderung:

§ 1. (1) Zur Erleichterung der Tätigkeit der Mitglieder des Wiener Gemeinderates stellt die Gemeinde Wien den Klubs des Gemeinderates im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Räumlichkeiten zur Einrichtung eines Klubsekretariates zur Verfügung. Die Raumkosten inklusive Inventar, Telefon, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung trägt die Gemeinde Wien.

„(2) Jedem Klub stehen für seine ersten 5 angefangenen Klubmitglieder und den Sekretariatsbetrieb Räumlichkeiten im Ausmaß von 350 Quadratmeter zu, weiters 75 Quadratmeter je weiterer 5 angefangener Klubmitglieder, 75 Quadratmeter je 5 angefangener KlubmitarbeiterInnen, die aufgrund dieser Klubförderung zustehen, sowie 50 Quadratmeter pro nicht amtsführendem Mitglied des Stadtsenats und pro Vorsitzendem bzw. Vorsitzender des Gemeinderates.

(3) Bei Nichtinanspruchnahme zustehender Räumlichkeiten leistet die Gemeinde Wien dem Klub vierteljährlich eine Vergütung von 30 Euro pro Quadratmeter.

(4) Die Bestimmungen der Abs 2 und 3 treten mit 1.1.2014 in Kraft.

§ 2. (1) Um die Führung des Sekretariatsbetriebes in personeller Hinsicht zu gewährleisten, sind für die Klubs des Gemeinderates im Bereich der Magistratsdirektion folgende Dienstposten zu schaffen:

1. für jeden Klub fünf Dienstposten des Schemas II, von denen drei mit höchstens A/VII, einer mit höchstens B/VI und einer mit höchstens C/IV zu bewerten sind;
2. für den Klub, dem der Erste Vorsitzende des Gemeinderates angehört, zwei weitere Dienstposten des Schemas II, von denen einer mit höchstens B/VI und einer mit höchstens C/IV zu bewerten ist;
3. achtzehn weitere Dienstposten; die mit höchstens C/IV zu bewerten und auf die einzelnen Klubs nach ihrer Mitgliederzahl unter sinngemäßer Anwendung des § 87 Abs. 6 bis 8 der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 aufzuteilen sind;
4. für jeden Klub entweder einen Dienstposten für Amtsgehilfen und einen Dienstposten für Kraftwagenlenker oder zwei Dienstposten für Amtsgehilfen;
5. für jeden Klub für Zwecke der Betreuung neuer Medien einen Dienstposten des Schemas II, der mit höchstens B/VI zu bewerten ist;
6. für jeden Klub, der über mindestens 10 Klubmitglieder verfügt, zwei weitere Dienstposten, die mit höchstens B/VI zu bewerten sind.

(2) Weiters sind für die Klubs jener wahlwerbenden Parteien, auf deren Vorschlag mindestens ein Stadtrat gewählt wurde, der nicht zugleich amtsführender Stadtrat ist, im Bereich der Magistratsdirektion folgende Dienstposten zu schaffen:

1. für jeden Klub einer wahlwerbenden Partei, die einen solchen Stadtrat stellt, zwei Dienstposten des Schemas II, von denen einer mit höchstens B/VI und einer mit höchstens C/IV zu bewerten ist;

2. für jeden Klub einer wahlwerbenden Partei, die zwei solche Stadträte stellt, vier Dienstposten des Schemas II, von denen zwei mit höchstens B/VI und zwei mit höchstens C/IV zu bewerten sind;
3. für jeden Klub einer wahlwerbenden Partei, die drei solche Stadträte stellt, sechs Dienstposten des Schemas II, von denen drei mit höchstens B/VI und drei höchstens C/IV zu bewerten sind;
4. für jeden Klub einer wahlwerbenden Partei, die mindestens vier solche Stadträte stellt, acht Dienstposten des Schemas II, von denen vier mit höchstens B/VI und vier mit höchstens C/IV zu bewerten sind.

(3) Zur Erfüllung der politischen und administrativen Aufgaben, die den Klubs des Gemeinderates durch das Entstehen eines „parlamentarischen Raumes“ zukommen, welcher nicht Gegenstand von Kooperationsabkommen ist, sind für jeden Klub des Gemeinderates im Bereich der Magistratsdirektion weiters folgende Referentendienstposten zu schaffen:

1. zwei Dienstposten des Schemas II, die mit höchstens B/VI zu bewerten sind und
2. je angefangene zehn Mitglieder des Klubs einen weiteren Dienstposten des Schemas II, der mit höchstens B/VI zu bewerten ist.

(4) Werden Sondervertragsbedienstete zu einem Klub abgeordnet, erfolgt diese Abordnung zu Lasten eines Dienstpostens im Sinn der Abs. 1 bis 3, in dessen gehaltmäßige Bandbreite das Gehalt des Sondervertragsbediensteten fällt. Die gehaltmäßige Bandbreite wird bei Dienstposten des Schemas IV durch die in § 4 Abs. 2 Z 1 lit a bis c genannte Dienstklasse, bei Dienstposten des Schemas III durch die in § 4 Abs. 2 Z 1 lit d genannte Verwendungsgruppe bestimmt. Kommen demnach Dienstposten mehrerer Dienstklassen in Frage erfolgt die Abordnung zu Lasten eines Dienstpostens jener Dienstklasse, welcher der Tätigkeit des Sondervertragsbediensteten einreihungsmäßig am ehesten entspricht.

(5) Zur Förderung der Beteiligung von Frauen in der Politik erhält jeder Klub jährlich einen dem Prozentanteil der Frauen unter seinen Mitgliedern des Gemeinderates entsprechenden Prozentsatz von zwei Grundbeträgen (im Sinn § 7 Abs. 3). Ab der Konstituierung des nächsten Gemeinderates gilt als Voraussetzung für diese Förderung, dass der Anteil der Frauen unter den Klubmitgliedern mindestens ein Drittel beträgt.

§ 3. (1) Die in § 2 genannten Dienstposten dürfen mit Gemeindebediensteten nur besetzt werden, wenn und solange die Voraussetzungen für eine Abordnung zur Dienstleistung beim jeweiligen Klub des Gemeinderates gemäß § 17 der Dienstordnung 1994 bzw. § 14 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 gegeben sind.

(2) Bezüglich der zur Dienstleistung bei einem Klub des Gemeinderates abgeordneten Posteninhaber wird

1. bei Beamte gemäß § 17 Abs. 4 der Dienstordnung 1994 auf den Beitrag (einschließlich Zuschlag), den der Klub zu leisten hätte, und
2. bei Vertragsbediensteten gemäß § 14. Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 auf den Ersatz des Aktivitätsaufwandes zur Gänze verzichtet.

(3) Der Verzicht gemäß Abs. 2 gilt in Bezug auf Amtsgehilfen und Kraftwagenlenker – ausgenommen bei vorübergehenden Abordnungen im Vertretungsfall – höchstens für einen Amtsgehilfen und einen Kraftwagenlenker bzw. für zwei Amtsgehilfen je Klub.

§ 4. (1) Sind einzelne der in § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 genannten Dienstposten oder Dienstposten für Amtsgehilfen (§ 2 Abs. 1 Z 4) nicht mit Gemeindebediensteten besetzt, so sind diese Dienstposten zu sperren.

(2) Für jeden gemäß Abs. 1 gesperrten Dienstposten hat die Gemeinde Wien dem Klub eine Vergütung zu leisten, die wie folgt zu berechnen ist:

1. Bemessungsgrundlage ist das Gehalt eines Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien, wobei

- a) bei einem gesperrten Dienstposten der Verwendungsgruppe A von einer Einreihung in Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 4,
- b) bei einem gesperrten Dienstposten der Verwendungsgruppe B von einer Einreihung in Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 4,
- c) bei einem gesperrten Dienstposten der Verwendungsgruppe C von einer Einreihung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3, und
- d) bei einem gesperrten Dienstposten für Amtsgehilfen von einer Einreihung in Verwendungsgruppe 3, Gehaltsstufe 10 auszugehen ist.

2. Die Vergütung umfasst

- a) den Monatsbezug (Gehalt und Allgemeine Dienstzulage),
- b) je Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe des Monatsbezuges für Juni bzw. Dezember,
- c) eine monatliche Überstundenvergütung für 30 Tagüberstunden an Werktagen,
- d) die von einem privaten Dienstgeber von dem in lit. a bis c genannten Bezügen zu tragenden gesetzlichen Abgaben und Beiträge (ausgenommen Beitrag nach § 13 EFZG).

§ 5. Die Tätigkeit der Referenten (§ 2 Abs. 3) wird durch eine entsprechende Büroinfrastruktur und EDV-Ausrüstung im Sinn des § 1 unterstützt. Wenn der Klub diese EDV-Ausrüstung nicht durch die Gemeinde Wien einrichten lässt, so sind ihm die hierfür nachweislich aufgelaufenen Kosten zu ersetzen. Der Refundierungsbetrag ist mit 4.000,00 € je Referenten-Arbeitsplatz und Funktionsperiode begrenzt.

§ 6. (1) Als technische Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit sind für jeden Klub des Gemeinderates auf seinen Wunsch die Anschlüsse an Datenbanken und Nachrichtenagenturen durch die Gemeinde Wien herzustellen.

(2) Die nachweislich aufgelaufenen Kosten für die Nutzung der Datenbanken und Nachrichtenagenturen sind dem Klub bis zum Betrag von 7.000 Euro pro Monat zu ersetzen.

§ 7. (1) Zur teilweisen Deckung der Kosten, welche den Klubs des Gemeinderates aus der Schulung, Fortbildung und Information ihrer Mitglieder erwachsen, hat die Gemeinde Wien jedem Klub einen Beitrag zu leisten.

(2) Der Beitrag für jeden Klub umfasst zwei Grundbeträge und für je zehn Mitglieder des Klubs 1,75 Steigerungsbeträge.

(3) Der jährliche Grundbetrag entspricht der jährlichen Vergütung gemäß § 4 Abs. 2 für einen gesperrten Dienstposten der Verwendungsgruppe B. Der Steigerungsbetrag gebührt in derselben Höhe.

§ 8. (1) Die Klubförderung der Gemeinde Wien ist in einer konsolidierten, aktuellen Fassung auf der Internetseite der Stadt Wien zu veröffentlichen.

- (2) Die Klubs verpflichten sich, ihre Mittelverwendung jährlich durch eine/n unabhängige/n WirtschaftsprüferIn oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Es gilt das Verbot von Spenden von Landtagsklubs an politische Parteien (§ 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien).